

Vaterländischer Hilfsdienst

Jeder im Reichsgebiete wohnhafte männliche **Deutsche** oder **Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie**, der das **17. Lebensjahr vollendet**, hat sich spätestens **2 Wochen** nach diesem Zeitpunkt **bei dem Einberufungsausschuß** seines Wohn- oder Aufenthaltsorts (**für das Herzogtum Braunschweig: in Braunschweig an der Martinikirche Nr. 7**) zur Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen zu **melden**.

Zu gleichem Zwecke hat sich **jeder** männliche **Deutsche** oder **Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie** im Alter vom vollendeten **17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre**, der nach dem **20. Dezember 1917** seinen **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegt**, **bei demselben Ausschuß zu melden**, sofern er nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehört.

Die Meldung kann persönlich oder **schriftlich** erfolgen. Die schriftliche Meldung geschieht durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldekarte an den Einberufungsausschuß des Wohn- oder Aufenthaltsorts oder durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldekarte in **offenem**, an den Einberufungsausschuß adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der ausgefüllten und gestempelten Meldebefätigung. Diese Befätigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Meldekarten werden an den Polizeiwachen vorrätig gehalten.

Die Leiter von öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) werden auf die Vorschriften des § 5, des § 8 Abs. 4, des § 15 und des § 16 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann vom Einberufungsausschuß mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt in Berlin NW 7, Friedrichstr. 100, errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in der Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

